Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 1

Artikel: Die Wiederabschaffung der obligatorischen Eichpflicht für

Wassermesser

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-582114

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zeigt sich auch unter den Bewohnern des Dörschens selbst, die es nun vorziehen, ihre neuen Helmstätten nicht mehr auf der Schattenseite zu erstellen. Bereits ragen im alten Rebenareal an der Brohegasse die Grundmauern eines anmutig werdenden Hauses hervor und schon wird auf der Brohe selbst wieder mit einem Bau begonnen. Ob wohl die Aussicht auf den bald funktionierenden Autobusverkehr Basel—Bettingen die Baulust schon angeregt hat? Auf alle Fälle würde ein solcher Verkehr mächtig dazu beitragen, im kleinen Kanton neues Bauland zu erschließen.

Ein Froburger-Baudensmal in Zosingen. An einem Gebäude, das aus dem älteren Zosingen in der Flucht der ehemaligen Stadtmauern steht, sind dieser Tage größere Renovationsarbeiten vorgenommen worden. Dabei kamen im Mauerwerk der sogenannten Kustorei Bauteile, namentlich Fenster, zum Borschein, die den stühern kirch-lichen Zweck des Gebäudes beweisen. Es sind Zeugen aus jener um 640 Jahre zurückliegenden Zeit, während welcher sich die Dominikaner in Zosingen niederließen. Das Kloster wurde, wie der Konservator des Zosinger Museums, Dr. Franz Zimmerlin, in Erinnerung rust, der Stissverwaltung zugeteilt. Diese verwendete das Kloster als Kustorei; später wurde das Gebäude als Kornhaus und in den letzten Jahrzehnten zu Fabrikzwecken verwendet. Die frühgotischen Fenster, die nun an dem Gebäude bloßgelegt wurden, bleiben erhalten als Erinnerung an die Zeit, in welcher Zosingen unter dem Schutz und der Hertschaft der Frodurger stand.

Die Wiederabschaffung der obligatorischen Eichpslicht für Wassermesser.

(Rorrefpondeng.)

Wir haben schon einigemal über die Eichpslicht der Wassermesser berichtet, zunächst bei der Einführung, dann auch über die Anstrengungen seitens des Vereins Schwelzzerischer Gas: und Wasserschmanner und des Schwelzstädieverbandes, diese Gesetzesbestimmung für die Wassermesser wieder aufzuheben.

Die grundsätliche Eichpflicht inbezug auf die Wassermesser ist schon im Bundesgesetz fiber Maß und Gewicht vom Jahre 1875 enthalten. Artikel 25 des im Jahre 1909 geanderten Bundesgesetzes erhielt folgenden Wort-

laut:

"Im Handel und Berkehr dürfen nur geeichte Längenund Hohlmaße, Gewichte, Waagen, Thermalaltoholmeter, Gas und Wassermesser und elektrische Meßinstrumente zur Verwendung gelangen. — Für die Wassermesser und die elektrischen Meßinstrumente wird der Bundesrat den Zeltpunkt bestimmen, mit dem die Eichpslicht beginnt; er wird die nötigen Verordnungen darüber erlassen."

Bur Nachprüfung der Verbrauchsmesser für Elektrisität und Wasser waren besondere technische Einrichtungen nötig. Erst nachdem diese in Bern erstellt waren, erklärte der Bundesrat durch die Verordnung vom 29. Oktober 1918, daß die amtliche Prüfung und Stempelung der Wassermesser vorgeschrieben set und zwar mit Beginn

der Wirksamkeit ab 1. Januar 1920.

Trozdem bei der Aufftellung des Entwurfes einige Mitglieder des Vereins Schweiz. Gas- und Wassersches männer beigezogen worden waren und in der Bundes, versammlung dei der Beratung der Gesetsänderungen vom Jahre 1909 sich niemand gegen die amtliche Eichspslicht der Wassersche, namentlich von seite der Werkleiter in der französsischen Schweiz, starker Widerstand geltend. Die Inkraftschung wurde um ein Jahr vers

schoben, damit die Bafferwerke gentigend Beit bekamen, allfällig eigene Gichftätten für Waffermeffer einzurichten oder die bestehenden Anlagen der neuen Verordnung entsprechend umzubauen. Die Verordnung bestimmt, daß alle neuen Wassermesser, deren System vom eldgen. Gichamt genehmigt worden mar, vor dem Einsehen zu eichen feten, entweder in eigenen Gichftatten, die den eidgenöffischen Borschriften entsprechen und vom eldgen. Amt iberwacht wurden, oder dann von der eidgenösssischen Anstalt in Bern. Schwerwiegender war die Borschrift, daß innert 4 Jahren auch alle übrigen Waffermeffer nach: zueichen seien, ferner die Berfügung, daß dann regelmäßig wieder nach einer Frift von 4 Jahren eine neue Eichung erfolgen muffe. Das brachte für jeden eingefetten Baffermeffer eine durchschnittliche Sahresbelaftung von einigen Franken. Während einzelne Wafferwerke ber Berordnung nachlebten, hielten andere, namentlich die weftschweizerischen, mit aller Festigkeit zurück. Sie wiesen barauf hin, daß es in der Natur des Waffermeffers liege, daß er, wenn er falsch zeige, in 90 von 100 Fällen zu wenig anzeige und daß daher die Werke zum eigenen Borteil regel. mäßige Untersuchungen vornehmen, die ebenfoviel leiften, wie die eldgenöffische, nur daß fie viel weniger toften.

Aber die Bewegung gegen die Eichpslicht an sich teilt der Bundesrat in seiner Botschaft vom 3. Februar 1928 solgendes mit:

"Bereits am 11. Mai 1920 stellte ber Verein von Gas- und Wassersachmannern das Gesuch, das Bundesgeset möchte im Sinne der Aushebung der Eichpslicht für Wassermesser revidiert oder wenigstens der Zeitpunkt des Beginnes der amtlichen Prüsung und Stempelung auf unbestimmte Zeit, auf alle Fälle dis nach Rücklehr wirtschaftlich günstigerer Verhältnisse, verschoben werden. Gestütt auf das Ergebnis mündlicher und schriftlicher Verschandlungen mit unserem Finanzdepartement beschränkte der Verein in der Folge sein Begehren auf die Verlängerung der Nachelchungsperiode von vier auf sieben Jahre. Mit Bundesbeschluß vom 5. Mai 1922 ist dem Begehren entsprochen worden.

Hatten sich die größeren Wasserwerke der Ost, und Zentralschweiz damit abgefunden und eigene Eichstätten eingerichtet, so gaben sich die kleineren und namentlich die Werke in der französischen Schweiz damit noch nicht zusrieden, sie verlangten durch den Schweizerischen Städteverband die vollständige Ausbedung der Eichpslicht. Schon im Jahre 1922 stellte Nationalrat Maillefer in Lausanne das Postulat: "Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüsen, ob nicht Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Maß und Gewicht, sowie die Berordnung vom 29. Oktober 1918 und 6. Dezember 1919 zu revidieren seien im Sinne der Erleichterung der durch das Geseh und die ersorderlichen Bollziehungsmaß

nahmen ben Gemeinden auferlegten Laften".

Am 22. September 1923 folgte ber Schweizerische Städteverband mit einer Eingabe, in ber er die ganzliche Aufhebung ber Eichpslicht ber Wassermesser verlangte.

Am 19. September 1923 veranstaltete das Finanzebepartement eine Besprechung zwischen den Vertretern der Städte und der Gas und Wassersachmänner und dem Amte für Maß und Gewicht. Dabei ergab sich, daß das Amt sich gegen die Abschaffung der Sichpslicht ausssprach, während Bundesrat Musy sich schon damals den Gründen der Städte und der Fachmänner geneigter zeigte.

Der Städteverband sah sich veranlaßt, am 1. Februar 1924 nochmals seine Gründe für die gänzliche Aufhebung der Wassermesser-Eichpslicht zusammenzusassen und dem Bundesrat einzureichen.

Am 18. Dezember 1924 reichte Nationalrat Zgraggen (Basel) folgenden Antrag ein:

"1. Ist dem Bundesrat bekannt, daß der Bollziehungsverordnung vom 29. Oktober 1918, bezw. 6. Dezember 1919 und 5. Mai 1922, die amtliche Prüfung und Stempelung von Wassermessern betreffen, vonseiten mehrerer Gemeinden nicht nachgelebt wird?

2. Was gedenkt der Bundesrat zu tun, um die fehlbaren Gemeinden bezw. Kantone endlich zu veranlassen, den erwähnten einschlägigen Verordnungen nachzuleben und damit auch den Bestimmungen der Bundesversassung zu verschaffen."

Der Gegenftog tonnte nicht ausbleiben. Gine Unfrage

von Nationalrat Maillefer lautete wie folgt:

"Belche Maßnahmen hat der Bundesrat ergriffen, um die Revision des Bundesgesetzs vom 24. Juni 1909 über Maß und Gewicht und zwar gemäß der Motion des Nationalrates von 1921 betreffend Prüfung und Stempelung der Wassermesser? Welche Weisungen hat der Bundesrat erteilt, um den zahlreichen Eingaben von beteiligter Seite, namentlich des Bereins schweiz. Gas. und Wassersichen Städteverbandes an der Septembertagung 1923 nachzusommen."

Der Bundesrat verhielt sich zunächst ablehnend. Dem Städteverband wurde mitgeteilt, daß auf eine Fakultativerklärung der Eichpstlicht für Wassermesser nicht eingetreten werden könne und daß an der amtilichen Prüfung und Stempelung sestigehalten werde. Entsprechend wurden auch die Anfragen im Nationalrat beantwortet, eben dahln, daß der Bundesrat nicht weiter entgegenzukommen gedenke.

Es erfolgte ein neuer Borstoß des Städteverbandes, durch Ständerat Dr. Dietschi (Olten), der am 24. Juni 1926 die Annahme folgenden Bostulates als Erfolg

buchen konnte:

"Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüsen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht eine Revision von Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Maß und Gewicht und der einschlägigen Ausführungsbestimmungen in dem Sinne geboten set, daß die obligatorische Eichpslicht für Wassermesser ausgehoben und

die Eichung als fakultativ erklärt wird".

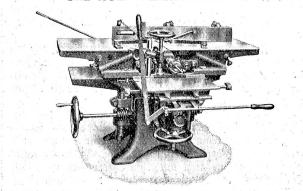
Der Bundesrat beantragt mit Botschaft vom 3. Februar 1928, den Art. 25 des genannten Bundesgesetzes wie folgt zu fassen: "In Handel und Berkehr dürsen nur geeichte Länge und Hohlmaße, Gewichte, Waagen, Thermosalkoholmeter, Gasmesser und elektrische Meßinstrumente zur Verwendung kommen. Der Bundesrat wird ermächtigt, die Eichpslicht auch auf weitere Meßinstrumente auszubehnen." Damit wird dem Begehren der Gas und Wassersachmänner und des Städteversbandes entsprochen.

Die Erwägungen, die ben Bundegrat zu diesem Antrag an die Bundesversammlung leiteten, lauten:

"I. Die Wasserversorgungsverhältnisse in der Schweizsind sehr verschieden. In einzelnen Ortschaften, wie beispielsweise in Genf, besteht reichlicher Wasserzusluß, sodaß eine genaue Kontrolle über die Abgabe nicht notwendig ist. In andern Ortschaften, wie in St. Gallen, ist die Zuleitung des Trinkwassers mit großen Kosten verbunden, sodaß eine sorgfältige Kontrolle des Berbrauches durch Wasserwesser nötig ist. Biele Wasserversorgungen stellen sür die Berechnung des Wasserversorgungen stellen sür die Berechnung des Wasserzliges in erster Linie auf die Anzahl der Wasserentnahmestellen, die Grundstäcke usw. ab, sie bedienen sich nur subsidiär der Angaben des Wasserwessers. Auf die Meßinstrumente kann aber gleichwohl nicht verzichtet werden, weil anders eine zuverlässige Kontrolle des Verbrauches nicht möalich ist.

2. Nicht alle Wassermesser erweisen sich als eichfähige Instrumente. Es kommt vor, namentlich bei den billigern Systemen, daß der geeichte Wassermesser schon kurze Zeit

SAGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



UNIVERSAL - KOMBINIER TE HOBELMASCHINE H.E. K
mit Kreissäge und Bohrmaschine 18

A. MULLER & CIE. & - BRUGG

nach dem Einbau beim Abonnenten nicht mehr richtig anzeigt. Als Meßinftrument kann daher der Wassermesser nicht beanspruchen, auf die gleiche Linie gestellt zu werden, wie etwa die Elektrizitätsmesser und der Gasmesser.

3. Hinsichtlich des Kostenpunktes — wohl der wichtigste in der ganzen Frage — ift auf folgendes hinzuweisen:

Ob der amtliche Eichzwang besteht oder nicht, ist jeder Wassermesser nach einer gewissen Zeit auszubauen, instand zu stellen, zu prüsen und wieder einzubauen. Die daherigen Kosten schwanken nach den Angaben der Wasserversorgungen zwischen 25 und 30 Fr. per Wasserversorgungen zwischen 25 und 30 Fr. ver Wasserversorgungen zwischen das beschehren des beschwenzuschen und betragen im Durchschnitt Fr. 2.80 bis Fr. 3, je nachdem das Werk ein eigenes Prüsamt besitzt oder nicht.

Bichtig für die Beurteilung der Koftenfrage ist der Umstand, daß die Vollziehungsverordnung für die Nachseichung der Wassermesser eine Nacheichungsfrist von vier Jahren vorsieht, die nachträglich auf sieden Jahre verslängert wurde. Über die Frage, innert welchen Zeltabständen die Mevision zweckmäßig vorzunehmen sind, gehen die Ansichten start auseinander. Es gibt große Wasserversorgungen, die die Wassermesser regelmäßig alle vier Jahre revidieren und solche, die sie erst im Falle des Schadhastwerdens oder bei Beanstandungen ausbauen und nachprüsen. Aus der Innehaltung der durch die Verordnung vorgesehenen Frist entstehen den Wasserversorgungen, die die Messer gar nicht oder in längeren Zeiträumen als sieden Jahre ausgewechselt haben, Mehrstoften, deren Nuchen von den betressenden Werken bestritten wird.

Es ift nicht zu bestreiten, daß der Wegsall des Nacheichungszwanges dem Leiter eines Werles ermöglicht, die Kosten der Instandhaltung der Wesser besser den jeweiligen sinanziellen und technischen Berhältnissen des Wertes anzupassen, als dies unter dem Zwange der bestehenden bundesrätlichen Vorschriften der Fall ist.

4. Auch ohne den Sichzwang dürste der Schutz den Wasserdonsumenten ausreichend sein. Die Wasserversorgungen sind selbst daran interessiert, da ersahrungsgemäß unrichtig anzeigende Wassermesser in der Regel nicht zwiel, sondern zu wenig anzeigen. Der Abonnent kann sich sidrigens jederzeit selbst vergewissern, ob der Wassermesser richtig zeigt. Er braucht nur Wasser in ein Gefäß ausstließen zu lassen und die erhaltene Wassermenge mit der Anzeige des Wassermessers zu vergleichen. Die Ersahrungen, die in dieser Hinsicht in der Zeit vor der Einsührung des Sichzwanges gemacht worden sind,

berechtigen zu der Annahme, daß sich im Falle der Aufhebung der Sichpslicht Anstände mit dem Publikum wegen unrichtigen Wassermesseranzeigen nur selten ergeben dürsten und daß sie leicht behahen merden könnten

ten und daß fie leicht behoben werden fonnten. Diefen Schluffolgerungen ift zu entnehmen, daß der volkswirtschaftliche Nugen ber Eichpflicht ber Waffermeffer jedenfalls nicht überschätt werden darf. Berückfichtigt man die Nachteile, die manchen Wafferversorgungen namentlich in finanzieller Beziehung aus ber gegenwärtigen Ordnung erwachsen, so erscheint bas Begehren des schweizerischen Stadteverbandes um Aufhebung des Eichzwanges verftandlich. Wir möchten deshalb unfern Widerstand gegen die vom Berbande anbegehrte Magnahme nicht wetterhin aufrecht erhalten. Wir konnen dies um fo eber verantworten, als das eidgenöffische Amt für Mag und Gewicht nach wie vor auf Berlangen der Wasserabonnenten, Expertisen usw. die Wassermesser amtlich zu prüsen haben wird. Art. 15 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht verleiht dem Amt hiefür die nötige Befugnis. Anderseits konnen die Bafferverforgungen auf Grund ber gleichen Gefehesbeftimmung auch fernerhln ihre Brufungseinrichtungen durch das eldgenöffische Amt überprufen laffen."

Bu diesen Ausstührungen, zu denen wir in Hauptsachen einen Artikel in der Appenzeller Landes-Zeitung
(Trogen) benutzten, wäre mancherlet zu sagen, das auf
Grund von jahrzehntelangen Ersahrungen zu etwas andern Ergebnissen führte. Zweiselsohne wird die Bundesversammlung dem Antrag des Bundesrates sür Ausbebung des Wassermesser Eichzwanges zustimmen. Damit
kommt ein jahrelanger Kampf, in dem die Ansichten bedeutender Fachleute einander unmittelbar gegenüberstanden,
zu einem für Freunde und Gegner der obligatorischen
Eichpslicht annehmbaren Abschluß.

Oberfter Grundsat wird für jeden Werkleiter bleiben bie Gleichbehandlung aller Abonnenten. Es scheint uns immer ein Unrecht, wenn man nur dort Baffermeffer einbaut und dann den Mehrverbrauch besonders berechnet, wo man einen übermäßigen Verbrauch bloß vermutet. Sehr oft wird in nichtgewerblichen Anlagen, also auch in Wohnhäusern, durch nachlässige Inftandhaltung der Installationen viel Waffer vergeudet. Wenn überall und ausnahmslos Waffermeffer eingebaut find, wird ber Wafferverbrauch, ohne daß jemand zu turz tommt, wefentlich zurückgehen. Darum ift der Einbau von Waffermessern dort geboten und finanziell von Borteil, wo ein verhältnismäßig großer Anteil an Quell, See ober Grundwasser fünstlich gehoben werden muß. Sobalb das Wasser nach Maß verkauft wird, z. B. für technische Zwecke) oder der Wafferlieferungsvertrag die fogenannte Uberwafferrechnung vorsieht, ift es Pflicht des Werkes, alle Meggerate in richtigem Gang und Buftand zu erhalten, sonft hat berjenige ben Borteil, Deffen Baffermeffer ein Jahrzehnt und mehr nicht mehr nachgeschaut und nachpruft murde. An und für fich ift zu fagen, daß ein Meßinstrument nach steben, bis zehnjährigem Gebrauch wieder einmal untersucht und gereinigt werden sollte. Das lohnt sich zweifelsohne für das Wasserwerk schon durch die daraus entstehende Saltbarkeit des Baf. fermeffers. Nach diefer allgemeinen Inftandstellung ift der Meffer, wenn er seinen Zweck erfüllen und für das Werk wie für den Abonnenten gleich zuverläffig fein foll, auch nachzueichen und innert ben gefetlichen Grenzen richtig einzuftellen. Es gibt Baffermefferipfteme, die auch nach 10 Jahren noch richtig zeigen. Daß auch auf diesem Gebiet das billigste auf die Dauer nicht immer das beste ift, hat schon manches Wert zu seinem eigenen Rachteil erfahren muffen.

Bur Bleiweißfrage.

(K-Rorrefpondeng.)

In einem ziemlich umfangreichen Bericht gibt ber Bundesrat unterm 15. Marz d. J. der Bundesversamm. lung ein Gutachten über die Bleiweißfrage im Allgemeinen und über das internationale Abkommen über die gleiche Materie. Die Frage im Sinne des Berichtes besteht fich lediglich auf die Bermenbung von Blei weiß im Malergewerbe. Dem gangen Fragentom: plex muß man eine weittragende Bedeutung beimeffen, denn infolge der Giftigfeit des Bleiweiß, fpeziell der Farben, haben fie sowohl bei der Fabritation, als auch bei ber Bermendung nicht unbedeutende Gefundheitsschadi. gungen hervorgerufen. Berfuche, die alten Berftellungsmethoden durch andere zu erfegen und vor allem Erfag: produtte zu schaffen, die anstelle der Bleifarben treten follten, find aber nicht gelungen. Die giftigen Bleiweiß: farben find nicht verdrängt worden. Die Bahl der heute im Gebrauch befindlichen Bleifarben find groß; als Saupt. vertreter find zu nennen : Bleiweiß, Bleifulfat, Bleiglatte, Bleimennige, Chromgelb, Chromgrun und Chromrot. Am häufigften tommt das Bleiweiß vor, das in der hauptfache als Anftrichfarbe im Malergewerbe Berwendung findet. Geit Jahrzehnten ist die Frage akut, wie die ber ber Bermendung von Bletweiß verbundenen Gefahren bekampft werben follen. Die eigentliche Gefahr einer chronischen Bleivergiftung befteht darin, daß Bleiteilchen in den Körper gelangen. Die Aufnahme geschieht durch Einatmen von Bleiweißstaub oder in der Weise, daß Blet direft durch den Mund in den Körper gelangt. Aber nicht allein das Bleiweiß tann diese Erfrankung hervorrufen. Auch die oben angeführten Bleiverbindungen tonnen die gleiche Urfache einer Bergiftung fein. Der Rampf gegen das Bletweiß ift icon lange geführt worden; bevor Schutmagnahmen auch bei uns ergriffen worden find, hat man Berbote betreffend Berwendung ber giftigen Subftang in verschiedenen Staaten distutiert, jo unter anderen in Frankreich, Belgien, Ofterreich, Deutsch land. Der Bericht Des Bundesrates außert fich dabin, daß folgende Möglichkeiten porhanden find, die Frage zu lofen: 1. durch vollftandiges Berbot der Bermendung. 2. durch Aufftellung hygtenischer Schutvorschriften. 3. durch Berdrangung des Bleiweiß überall dort, wo es entbehrt werden kann. Auch das Internationale Arbeitsamt hat fich mit der Frage ichon intenfiv beschäftigt. Die Begutachtung durch verschiedene Sachverftandige, durch Rantonsregierungen, Berufsvertreter und Fachleute hat nun dazu geführt, in der Schweiz eigene Wege zu geben und hat man deshalb eine Berordnung über Die Bermendung bes Bleiweiß geschaffen. Die Statiftit der Todesfälle in der Schweiz von Malern, Gip. fern und Lactierern von 1901/1925 zeigt 191 Todesfäue an, die durch Bletvergiftung erfolgt find. Rach ber Statiftit der Schweiz. Unfallversicherungsanftalt tamen in den Jahren 1920/1925 103 Ertrantungen vor, doch hebt die Anftalt hervor, daß die Bleivergiftungen im Malergewerbe gegenüber früheren Jahren abgenommen haben. Diese Vergiftungen wurden von der Unfallversicherungsanftalt unter Der Rubrit "Berufstrantheiten" eingereiht. Aus all diesen Erwägungen heraus hat der Bundesrat angeordnet, die notigen Schutmagnahmen zu erlaffen. Die vom eid genöffischen Arbeitsamt eingesette Rachtommission hat fich für folgende porläufige Löjung ausgesprochen:

1. Es sind sofort entsprechende Vorschriften für das ganze Malergewerbe einzuführen, dagegen ift von einem Bleiweißverbot zur Zeit abzusehen. 2. Der obligatorischen Unfallversicherung werden alle Maler.